

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 04.07.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1929.) 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 52. Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Juni 1929.
— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 52.

Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 25. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt.

I. Unwiderruflich angestellte Lehrer.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die unwiderruflich angestellten Lehrer erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Kinderzuschläge und Zulagen.

(2) Die in diesem Gesetz für Lehrer getroffenen Bestimmungen gelten auch für Lehrerinnen, soweit für diese nicht anderes bestimmt ist. Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die technischen Lehrer.

(3) Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen, soweit nicht besonderes bestimmt ist, nicht Lehrer, die nicht voll beschäftigt sind. Ob ein Lehrer voll beschäftigt ist, entscheidet die obere Schulbehörde.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird in folgenden Sätzen gewährt:

a) den unwiderruflich angestellten Lehrern:

2800	—	3050	—	3300	—	3550	—	3800	—
4000	—	4200	—	4400	—	4600	—	4800	—

5000 R.M jährlich;

b) den Hauptlehrern an Volksschulen mit mindestens acht aufsteigenden Volksschulklassen und drei aufsteigenden Volksschülerweiterungsklassen (Rektoren), die die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben:

24.9.1937, Bd. 47, S. 499

(2) Bei unverschieblicher
angestelltem Lehrern
mit Aufhebung der sonstigen
Leistungen infolge der
Grundgehaltsteigerung
10. u. 9. 1937/38.

3600	—	3850	—	4100	—	4350	—	4600	—
4800	—	5000	—	5200	—	5400	—	5600	—

5800 R.M jährlich.

3 (2) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

4 (3) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die unwiderruflich angestellten Lehrer einen Rechtsanspruch.

Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren auf Enthebung vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld oder auf Entfernung aus dem Dienst oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein im Satz 2 bezeichnetes Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Stellenzulagen.

§ 3.

(1) Neben dem Grundgehalt erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

- | | |
|---|----------|
| a) die Hauptlehrer an Volksschulen mit einer Klasse und zwei Klassen in den ersten fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung jährlich | 200 R.M, |
| nach Ablauf von fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung jährlich | 300 R.M, |
| b) die Hauptlehrer an Volksschulen mit drei bis fünf Klassen und mit mindestens drei planmäßigen Schulstellen jährlich | 300 R.M, |
| c) die Lehrer, die an Hilfsschulen unwiderruflich angestellt sind, jährlich | 500 R.M, |
| d) die Konrektoren an Volksschulen mit mindestens sieben Klassen und die zweiten Konrektoren an Volksschulen mit mindestens vierzehn Klassen jährlich | 300 R.M, |

1*

- e) die Hauptlehrer an Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen und mindestens fünf planmäßigen Schulstellen (Rektoren) jährlich 800 *R.M.*,
- f) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit einer Klasse bis zu drei aufsteigenden Klassen und die Konrektoren an Hilfsschulen mit mindestens sieben Klassen einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 700 *R.M.*,
- g) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit vier oder fünf aufsteigenden Klassen (Rektoren) einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 800 *R.M.*,
- h) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen (Rektoren) einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 1000 *R.M.*,
- i) die im § 2 Abs. 1b bezeichneten Hauptlehrer (Rektoren) jährlich . . . 1400 *R.M.*

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Stellenzulage vorliegen, trifft die obere Schulbehörde.

(3) Die in Abs. 1a genannte Stellenzulage fällt weg, wenn ein Hauptlehrer in eine Stelle versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist, es sei denn, daß die Stelle, aus der er versetzt wird, aufgehoben wird. Der Wegfall der Stellenzulage wird in jenem Falle als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen.

4. Besoldungsdienstalter.

§ 4.

(1) Das Besoldungsdienstalter der unwiderruflich angestellten Lehrer beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Lehrer unwiderruflich angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Vom Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung an, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren, bei technischen Lehrerinnen, die nicht auch die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von acht Jahren erfolgen darf, sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird.

(2) Bei Verleihung einer Stellenzulage (§ 3) und beim Uebertritt eines Lehrers in die im § 2 Abs. 1b bezeichnete Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen nicht geändert.

(3) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4a der Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten, dem öffentlichen mittleren Schuldienst der Gemeinden oder dem Berufsschuldienst in den öffentlichen Volksschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Uebertritt eines Lehrers aus einem anderen öffentlichen Schuldienst sowie beim Eintritt von Ruhegehalts- oder Wartegeldempfängern in den öffentlichen Volksschuldienst wird, soweit nicht besonderes bestimmt

ist, das Besoldungsdienstalter vom Staatsministerium festgesetzt.

§ 5.

Anrechnung von Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste sowie von Militär- und Marinedienst auf das Besoldungsdienstalter.

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahres ab, bis zur unwiderruflichen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über fünf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen die über acht Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die unwiderrufliche Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die unwiderrufliche Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann die Beschäftigung der Schulamtsbewerber von der vorherigen Eintragung in eine Anwärterliste abhängig machen und die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Anwärter beschränken.

(3) Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet. Ausgeschlossen bleibt auch die

Ld. 48, 7. 738. Anwärterlisten können vom Staatsministerium zugelassen werden.

Anrechnung der Dienstzeit, während der ein Lehrer nach der Entscheidung der oberen Schulbehörde nicht vollbeschäftigt gewesen ist (§ 1 Abs. 3).

(4) Bei der Festsetzung der Dienstzeit gilt die Dienstzeit im ~~Heer oder in der Marine~~ ^{Frank- in Ostpreußen}, soweit sie nach dem jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter der Landesbeamten anzurechnen sein würde, als Dienst an öffentlichen Schulen.

§ 51, Z. 11

§ 6.

Anrechnung von außeroldenburgischem öffentlichen Schuldienst, privatem Schuldienst und Auslandsschuldienst.

(1) Ueber die Anrechnung der im außeroldenburgischen öffentlichen Schuldienst, im privaten Schuldienst oder an deutschen Auslandsschulen zugebrachten oder als Auslandsschuldienst im Einzelfalle anerkannten Zeit auf die Dienstzeit im öffentlichen oldenburgischen Schuldienst wird vom Staatsministerium Bestimmung getroffen.

(2) Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit der Beschäftigung im privaten Schuldienst, die vor den Beginn des 21. Lebensjahres oder vor die Erlangung der Befähigung zur Erteilung von Unterricht an öffentlichen Volksschulen fällt.

(3) Die nach Abs. 1, 2 anzurechnende Zeit im außeroldenburgischen öffentlichen oder im privaten Schuldienst darf in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen. Für die im Auslandsschuldienste zugebrachte Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Dienstzeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters
nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

(1) Ist ein Lehrer aus einer ihm unwiderruflich übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder mit Genehmigung der oberen Schulbehörde in den Privatschuldienst überzutreten, oder ist er aus seinem früheren Dienstverhältnis entlassen worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen des Lehrers in der Regel keine Rücksicht genommen. Lehrer, die ihre Stellen freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden, so entscheidet hierüber das Staatsministerium.

(2) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen nach Bestimmung des Staatsministeriums die früheren Dienstjahre angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt.

(3) Lehrern, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

§ 8.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

(1) Die Lehrer sind von der Festsetzung des Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Dienststeinkommensansprüche maßgebend.

5. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 9.

(1) Die unwiderruflich angestellten Lehrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. Bei Gewährung einer Ruhegehaltsfähigen Stellenzulage wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse IV, sonst in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach der Tarifklasse V und von der vierten Dienstaltersstufe ab nach der Tarifklasse IV gewährt. Die im § 2 Abs. 1b bezeichneten Hauptlehrer (Rektoren) erhalten den Wohnungsgeldzuschuß in der ersten bis siebenten Dienstaltersstufe nach der Tarifklasse IV und von der achten Dienstaltersstufe ab nach der Tarifklasse III.

(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Lehrer, Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben würde, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Verwitwete oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige Lehrer.

§ 10.

Die Einreihung der Orte oder von Ortsteilen in die verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Orts-

Lfd. 57 Z. 12

*für die gemeinnützigen Landes-
und den zaltan
den Vorschriften*

*Wohnungsgeldzuschuß
1. 40. 57
Z. 12*

Klassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

§ 11.

(1) Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei Schulen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten werden und zu denen Orte verschiedener Ortsklassen gehören, gilt, soweit nicht die obere Schulbehörde aus besonderen Gründen einen anderen Ort als dienstlichen Wohnsitz bestimmt, als dienstlicher Wohnsitz der Ort, in dem sich die Schule befindet.

(3) Bei Versetzungen nach einem Ort mit einem von dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz abweichenden Wohnungsgeldzuschuß ändert sich der Ortsatz mit dem Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats. Erfolgt die Versetzung zum Ersten eines Monats, so tritt der Wechsel im Ortsatze schon mit diesem Monat ein.

(4) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Dienststeinkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen.

6. Kinderzuschläge.

§ 12.

Kinderzuschläge werden nach den gleichen Grundsätzen gewährt, wie ~~im § 15 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist.~~ *für die den gleichmäßigen Grundabrechnungen gelten.*

20. 57 812

7. Sondervergütungen.

§ 13.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Schulbehörde.

8. Dienstwohnung und Landnutzung.

§ 14.

(1) Der Hauptlehrer soll in der Regel eine für eine Familie ausreichende Dienstwohnung erhalten. Auf dem Lande sollen, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, auch für andere Lehrer Dienstwohnungen, die für eine Familie ausreichen, vorhanden sein.

(2) Abs. 1 gilt für eine Hauptlehrerin und Lehrerinnen mit der Maßgabe entsprechend, daß sie eine Dienstwohnung erhalten oder Dienstwohnungen für sie vorhanden sein sollen, die für den eigenen Hausstand ausreichen.

(3) Auf dem Lande sollen ferner, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, Dienstwohnungen vorhanden sein, die für die Person eines Lehrers (einer Lehrerin) ausreichen.

(4) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(5) Die obere Schulbehörde entscheidet darüber, ob eine Dienstwohnung einzurichten ist. Gegen die Entscheidung findet die Klage beim Obergericht statt.

(6) Ueber die Zuweisung der Dienstwohnungen entscheidet die obere Schulbehörde.

§ 15.

(1) Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie ihm mit einem Betrage anzurechnen, den die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwerts festsetzt, und der in der Regel den Wohnungsgeldzuschuß nicht übersteigen soll.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung mit Zustimmung der oberen Schulbehörde Teile der Dienstwohnung ab, die bei der letzten Festsetzung des Anrechnungsbetrages berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Betrag neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Teile fällt der Gemeinde zu.

§ 16.

Die zurzeit vorhandenen Dienstwohnungen können nur mit Genehmigung der oberen Schulbehörde eingezogen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen im Schulbezirk vorhanden sind.

§ 17.

(1) Auf dem Lande soll in der Regel, in den Städten nur, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist, mit einer Familiendienstwohnung und mit einer Dienstwohnung für eine Hauptlehrerin ein Hausgarten gewährt werden.

(2) Der Schulvorstand setzt nach Anhörung der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers die Größe des Hausgartens fest und weist, wenn mehrere Gärten vorhanden sind, sie den einzelnen Lehrern zu.

(3) Die obere Schulbehörde entscheidet über eine Einschränkung oder Entziehung des Hausgartens.

§ 18.

Das zu einer Schule gehörige Land wird vom Schulvorstande verwaltet. Der Ertrag kommt der Gemeinde zugute.

§ 19.

(1) Dem Hauptlehrer soll, wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und ein Bedürfnis dafür vorliegt, aus dem zu der Schule gehörigen Lande eine Landnutzung mit den dazu erforderlichen Wirtschaftsgebäuden insoweit gewährt werden, als sie dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht, und zwar in der Regel auf der Marsch nicht mehr als 1 Hektar und auf der Geest nicht mehr als 2 Hektar.

(2) Der Hauptlehrer ist berechtigt, sich die ihm zugesagenden Teile des Landes, soweit sie nicht verpachtet sind, auszusuchen.

(3) Ueber den Umfang und das Bedürfnis und über eine Einschränkung oder Entziehung der Landnutzung entscheidet die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auf die Hauptlehrerin keine Anwendung.

§ 20.

(1) Der Hauptlehrer darf das Land nur durch Selbstbewirtschaftung nutzen. Er darf es insbesondere nicht verpachten.

(2) Entsteht Streit darüber, ob eine Selbstbewirtschaftung vorliegt, so entscheidet die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes und des Lehrers.

§ 21.

Der Hauptlehrer kann auf die Bewirtschaftung des Landes ganz oder teilweise verzichten. Wünscht er später Land zu nutzen, so finden, wenn unverpachtetes Land vorhanden ist, die §§ 19, 20 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Wenn bei einer Schule eine Familiendienstwohnung für einen Lehrer vorhanden ist, der nicht Hauptlehrer ist, so gelten, soweit ausreichendes Land vorhanden ist, die §§ 19 bis 21 für den Inhaber der Dienstwohnung sinngemäß.

§ 23.

Die Bestimmungen, die für das zu einer Schule gehörige Land getroffen sind, gelten für ein dazu gehöriges Torfmoor sinngemäß.

§ 24.

(1) Auf die Benutzung der Dienstwohnung finden, soweit keine besonderen Vorschriften erlassen werden, die Bestimmungen über die Benutzung der Dienstwohnungen für Landesbeamte entsprechende Anwendung.

(2) Die von der Dienstwohnung und der Landnutzung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt die Gemeinde. Dieser liegt auch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den geltenden Bestimmungen (Abs. 1) dem Wohnungsinhaber zur Last fällt.

§ 25.

Bei Verletzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung, eines Hausgartens oder einer Landnutzung

nicht als Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes.

§ 26.

(1) Der Wert des Hausgartens und der Landnutzung ist zu einem angemessenen Betrage auf die Dienstbezüge anzurechnen.

(2) Ueber die Anrechnung entscheidet, sofern nicht der Schulvorstand und der beteiligte Lehrer sich darüber einigen, die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers.

(3) Bei erheblicher Aenderung der der Festsetzung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse ist eine neue Festsetzung zulässig.

II. ^{nicht glückenmäßig} ~~Widerruflich~~ angestellte und auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer.

1. Grundvergütung.

§ 27.

(1) Die ^{nicht glückenmäßig} ~~widerruflich~~ angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten im ersten und zweiten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2350 R.M., im dritten und vierten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2500 R.M. und vom fünften Beschäftigungsjahr an eine Grundvergütung von 2650 R.M. jährlich. *Kein Vorwissen erfüllen die Grundvergütung*

(2) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, frühestens aber vom Beginne des 21. Lebensjahres ab. Die Vorschriften der §§ 5, 6 über die Anrechnung von Dienstzeiten und des § 7 über die Festsetzung des Be-

Grund 47

Kula 705

2000

2300

2600

im 10. u. 9. u. 10. u. 9.

soldungsdienstalters nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses gelten sinngemäß.

Änderung d. Abs. 3 f. Nr. 27. 4. 33
§ 48 2. 208

(3) Die ~~Beschäftigungsdauer~~ soll fünf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen acht Jahre nicht übersteigen. Ist ein Lehrer bis zur Vollendung des fünften, eine im ^{§ 4} Satz 1 bezeichnete technische Lehrerin bis zur Vollendung des achten Vergütungsdienstjahres aus Gründen, die nicht in seiner oder ihrer Person liegen, noch nicht ~~unwiderruflich~~ ^{geräumt} angestellt, so erhält der Lehrer vom Beginne des sechsten, die technische Lehrerin vom Beginne des neunten Vergütungsdienstjahres ab eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts des ~~unwiderruflich~~ ^{geräumt} angestellten Lehrers. Verzögert sich die ~~unwiderrufliche Anstellung~~ ohne Verschulden bei einem Lehrer über die Vollendung des siebenten, bei einer im Satz 1 bezeichneten technischen Lehrerin über die Vollendung des zehnten Dienstjahres hinaus, so kann das Staatsministerium bestimmen, daß die Grundvergütung des Lehrers (der technischen Lehrerin) auch über das Anfangsgrundgehalt hinaus nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist weitersteigt, jedoch nicht über den Satz von 3800 ^{Reichsm.} *Reichsm.*

42. 47

N. 499

(4)

Kaufmann nicht über den Satz von 3420 Reichsm.
§ 28. (Lohn 50 R. 233)

(1) Die höheren Grundvergütungssätze (§ 27 Abs. 1 bis 3) werden vom Ersten des Monats ab gezahlt, in den der Eintritt in das neue Vergütungsdienstjahr fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(3) Vor der Verfügung sind dem Lehrer die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird

die Versagung verfügt, so sind dem Lehrer die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Nach Beseitigung der Beanstandungen ist der vorläufig versagte Grundvergütungsatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

2. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 29.

(1) Die widerruflich angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten neben der Grundvergütung den Wohnungsgeldzuschuß, den sie als unwiderruflich angestellte Lehrer in der ersten Dienstaltersstufe beziehen würden.

(2) §§ 9 bis 11 finden Anwendung.

3. Kinderzuschläge.

§ 30.

Den widerruflich angestellten und den auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern werden die gleichen Kinderzuschläge gewährt, wie den unwiderruflich angestellten Lehrern.

4. Sondervergütungen.

§ 31.

Für die widerruflich angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer gilt § 13 sinngemäß.

5. Dienstwohnung und Landnutzung.

§ 32.

Wird einem widerruflich angestellten oder einem auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen oder eine Landnutzung gewährt, so gelten die §§ 14 bis 24, 26 sinngemäß. Die Dienstwohnung für einen ledigen Lehrer soll, soweit erforderlich, möbliert werden.

III. Ruhegehalt, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge.

§ 33.

Wann fällig? Art. 51 Z. 13
Für die Berechnung des Wartegelds, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge gelten die Vorschriften der §§ 22, 30 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg sinngemäß.

IV. Zahlungsweise des Dienst Einkommens.

§ 34.

Die Dienstbezüge der Lehrer werden monatlich im voraus aus der Gemeindefasse gezahlt. Vom Ministerium der Kirchen und Schulen kann nach Anhörung des Landtags vierteljährliche Vorauszahlung der Dienstbezüge angeordnet werden.

V. Uebergangsvorschriften.

§ 35.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen der Volksschullehrerdieneinkommengesetze vom 17. August 1920 oder vom 12. Juli 1921 und seiner Ergänzungs- (Abänderungs-) Gesetze verwiesen ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 36.

(1) Die Konrektoren an Volksschulen mit sechs Klassen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Stellenzulage gewährt wird, erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *R.M.* jährlich.

(2) Die Konrektoren an Hilfsschulen mit weniger als sieben Klassen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur die im § 3 Abs. 1c genannte Zulage gewährt wird, erhalten für ihre Person, unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung, einschließlich der genannten Zulage eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 *R.M.* jährlich.

(3) Die früheren Lehrer mit Hauptlehrergehalt, die bis zum 30. September 1927 nach der alten Gehaltsgruppe 3 aufgerückt sind, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *R.M.* jährlich.

(4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Lehrer der alten Gehaltsgruppe 2 erhalten auch in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV.

§ 37.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen unwiderruflich angestellten Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 1 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 2 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Wird ihnen jedoch eine Stellszulage von mindestens 500 *R.M.* gewährt, so erhalten sie im günstigsten Falle ein Besoldungsdienstalter von 16 Jahren. Die Verkürzung des Besoldungsdienstalters darf jedoch vier Jahre nicht übersteigen. Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 3 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

§ 38.

(1) Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen widerruflich angestellten oder auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer wird um zwei Jahre verbessert. Bei Lehrern, die an Hilfsschulen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen abgelegt haben, beträgt die Verbesserung des Vergütungsdienstalters sechs Jahre. Den Lehrern wird bei der unwiderruflichen Anstellung (§ 4 Abs. 1) die zwischen dem Beginn des verbesserten Vergütungsdienstalters und der unwiderruflichen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei den im Satz 2 bezeichneten Lehrern elf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen zehn Jahre übersteigt.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes widerruflich angestellten oder auftragsweise vollbeschäft-

tigten Lehrer rücken wie die unwiderruflich angestellten Lehrer weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese Lehrer den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

VI. Schlußvorschriften.

§ 39.

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Lehrers nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung:

- a) neu zu gewährende Kinderzuschläge,
- b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Sonderzuschläge.

§ 40.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrer oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter ge-

stellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 41.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen ist ermächtigt, für Lehrer, die nicht vollbeschäftigt sind, ein Mindestmaß der Vergütung im Verwaltungswege festzusetzen.

§ 42.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Eine Neufestsetzung des Anrechnungsbetrages des Hausgartens oder der Landnutzung hat nur für die Zeit Geltung, für die eine Anrechnung noch nicht stattgefunden hat.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Volksschullehrerdienstleistungsgesetz vom 12. Juli 1921 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen, jedoch mit Ausnahme des § 36, außer Kraft. § 36 bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß in Ziffer 1 Abs. 2 das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt, Ziffer 3 gestrichen, der frühere Wortlaut der unter Ziffer 3 angeführten Paragraphen der Schulgesetze wiederhergestellt und in Ziffer 4 Abs. 2 das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt wird.

(3) Im § 84 b des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg, im § 77 b des Schulgesetzes für den Landesteil Lübeck und im § 78 b des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld wird der Ziffer 1 folgender Satz nachgefügt:

„Lehrerinnen, die auch die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, werden nach einer für das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähigen Zeit von fünf Jahren unwiderruflich angestellt.“

§ 43.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 25. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Christians.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen — Old. Ges. Bl. Bd. 46, Std. 30, S. 163 — ist in Zeile 2 statt „vom 11. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91ff.)“ zu setzen: „vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91ff.)“.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

In Betreffung des
Ministerpräsidenten:

Der Ministerpräsident wird ernannt und entlassen durch das Landtag.

Landtagspräsident

Der Landtagspräsident wird ernannt und entlassen durch das Landtag.